

A red vertical bar is on the left side of the slide. A faint, light red gear logo is visible in the background, partially overlapping the red bar.

Gesetzliche Anforderungen an die Globalbudgetierung

Michael Bertschi
Abteilung Gemeindefinanzen BL

Informations-Abend des Einwohnerrats Allschwil
20. August 2014

Rückblick

- Die Möglichkeit zur Globalbudgetierung bestand bereits in der Gemeindefinanzverordnung von 1998 (Inkrafttreten per 1999).
- In der neuen Gemeindefinanzverordnung (GRV) von 2012 (Inkrafttreten per 2014) wurden die bestehen Bestimmungen zur Globalbudgetierung 1:1 übernommen (bis auf sprachliche Anpassungen).
- 4 Baselbieter Gemeinden (Oberwil, Birsfelden, Binningen und Reinach) führen heute ihre Gemeinderechnungen nach den Vorgaben der Globalbudgetierung, allerdings in unterschiedlicher Ausprägung.

§ 52 der GRV

- Für das Globalbudget braucht es ein Reglement.
- Produktgruppen müssen einem oder mehreren Konti der funktionalen Gliederung entsprechen.
- Verbindung der Produktgruppen mit einem Leistungsauftrag.
- Befugnis des Gemeinderates:
 - Verschiebungen von Ausgaben innerhalb des Globalbudgets
 - Übertragungen aufs neue Rechnungsjahr
- Vornahme von Wirksamkeitsprüfungen.

§ 53 der GRV

- Der Gemeinderat ist zuständig für:
 - Beschreibung der Produkte und Produktgruppen
 - Entwurf der Leistungsaufträge und Globalbudgets
 - Vornahme der Wirksamkeitsprüfung
- Die Gemeindeversammlung/der Einwohnerrat ist zuständig für:
 - Genehmigung der Produkte, Produktgruppen und Leistungsaufträge
 - Beschlussfassung über die Globalbudgets
- Durch Reglement können Zuständigkeiten des Gemeinderates auf die Gemeindeversammlung/den Einwohnerrat übertragen werden.

§ 54 der GRV

- Die Gemeindeversammlung/der Einwohnerrat beschliessen das Budget und die Jahresrechnung in Form des Globalbudgets.
 - Einzelne Teile der Erfolgsrechnung können auch in konventioneller Form beschlossen werden.
- Die Gemeinden reichen dem Kanton Budget und Jahresrechnung als Globalbudget **und zudem vollständig in konventioneller Form ein.**

Vor- und Nachteile der bestehenden Regelung aus Sicht der Abteilung Gemeindefinanzen

- Vorteile:
 - Flexibilität für Gemeinderat und Verwaltung
 - Wirksamkeitsprüfung (Was kostet eine Leistung?), um die Aufgaben effizient zu erbringen.
- Nachteile:
 - Flexibilität für Gemeinderat und Verwaltung
 - Mangelnde Vergleichbarkeit
 - Zusätzlicher Verwaltungsaufwand
 - Zusammenwirken mit der konventionellen Rechnung

Fazit

- Die bestehenden Globalbudgetgemeinden sollen untereinander eine Harmonisierung anstreben.
- Im Sinne der mit HRM2 angestrebten Vergleichbarkeit, würden wir weitere Gemeinden von der derzeitigen Einführung der Globalbudgetierung eher abraten.
- Falls der Bedarf von weiteren Gemeinden an einer WoV-Rechnung besteht, müssten dafür zuerst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden (Anpassung von § 53 GRV), so dass eine Kostenrechnung geführt werden kann.